

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010

vom 18.10.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824, ber. 2023 Nr. 19) und der §§ 3 Abs. 2, 4 ff des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG NRW – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.10.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 21 beratende Mitglieder an.“

2. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird nach Buchstabe q) wie folgt ergänzt:

„r) eine von der „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich der Erzieherischen Hilfen“ aus dem Kreis ihrer Mitglieder zu benennende Person“

3. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Mitglieder nach Buchstaben d) bis r) ist gleichzeitig je eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestellen.“

4. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu aufgenommen:

„(4) Der Kinder- und Jugendrat benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder jeweils eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer und eine stellvertretende Teilnehmerin/einen stellvertretenden Teilnehmer mit beratender Stimme im öffentlichen Teil für den Jugendhilfeausschuss.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 18.10.2023

gez. Clausen
Oberbürgermeister